

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.072.467

24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Karin Greiner und Genoss:innen haben am 25. Februar 2023 unter der **Nr. 13708/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend vergaberechtliche Rahmenvereinbarungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1-12, 15, 20-21, 25-26, 31-32, 35, 41

- Auf Grund welcher Rahmenvereinbarungen können Sie derzeit Leistungen abrufen?
- Welches Gesamtvolumen weisen diese Rahmenvereinbarungen auf?
- Wann wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?
- Aus welchem Grund war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Vergleich zu sowohl hausinterner Durchführung als auch einer Einzelvergabe erforderlich?
- Für welche Leistungen wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?
- Welcher Betrag ist in diesen Rahmenvereinbarungen jeweils als Gesamtauftragshöhe vorgesehen?
- Wie hoch ist der jeweilige „Puffer“ (der budgetär abgedeckte Betrag im Vergleich zum angegebenen Auftragswert)?
- Welcher Anteil bzw. Betrag der jeweiligen Rahmenvereinbarung wurde bereits ausgenutzt/abgerufen?
- Für welche Dauer wurden die Rahmenvereinbarungen jeweils abgeschlossen?
- Mit wie vielen AnbieterInnen wurde die Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
- Welche AnbieterInnen sind dies jeweils?
- Für welche Rahmenvereinbarungen langte jeweils nur ein Angebot ein und wurde in weiterer Folge tatsächlich mit diese/r einzigen AnbieterIn eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen?
- Wie hoch war die Höhe der Abschlagszahlungen in den jeweiligen Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung?
- Wie viele dieser Abrufe erfolgten aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen in welcher jeweiligen Höhe zu welchem Zeitpunkt?

- Wie viele dieser Abrufe erfolgten von dem/der bestgereihten BieterIn, dem/der Zweitgereihten, usw.?
- Wurde die jeweilige Rahmenvereinbarung zwischenzeitlich geändert?
 - a. Wenn ja, aus welchem Grund und mit welchem Inhalt?
- Was hatten die jeweiligen Leistungsabrufe jeweils zum Inhalt?
- Welche der Rahmenvereinbarungen wurden mit Hilfe der BBG abgeschlossen und welche nicht?
- Ist in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen die Inanspruchnahme von SubunternehmerInnen durch die AuftragnehmerInnen gestattet und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
- Wie viele Abrufe in welcher Höhe erfolgten bei den KMUs?
- Welche Rahmenvereinbarungen wurden aus welchem Grund jeweils gekündigt bzw. widerrufen?

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind „Rahmenverträge“ reguläre Auftragsvergaben, die typischerweise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben.

Demgegenüber ähnelt die „Rahmenvereinbarung“ einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass die:der öffentliche Auftraggeber:in bzw. die öffentlichen Auftraggeber:innen keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass ein Ressort eine Rahmenvereinbarung abschließt, aus welcher andere Ressorts ebenso abrufen können. Ich ersuche aber um Verständnis, dass diese Rahmenvereinbarungen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idGf. nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

In der folgenden Tabelle sind die derzeit bestehenden Rahmenvereinbarungen meines Ressorts aufgelistet:

Datum	Vertragspartner:innen	Leistung	Gesamtvolume in €	Ende der Laufzeit	Abrufsumme in €
22.02.2018	Lessiak Rechtsanwalts KG	Rechtsberatung	kein vereinbartes Gesamtvolume	unbefristet	71.250,00

02.02.2021	Jung von Matt Donau GmbH; Kubrik GmbH (vormals Virtue GmbH)	Rahmenvereinbarung Werbeleistungen KlimaTicket	4.800.000	02.02.2025	1.000.242,41
09.03.2021	Bieter:innengemeinschaft I (civity Management Consultants GmbH & Co KG, Intraplan Consult GmbH); Bieter:innengemeinschaft II (Mobilité Unternehmensberatung GmbH & Co KG, BSL Transportation Consultants GmbH & Co KG)	Beratungsleistungen für das Projekt 1-2-3 Klimatickets (Auftraggebergemeinschaft Bund (BMK), ARGE ÖVV, ÖBB-PV AG)	900.000	09.03.2025	389.793,25
09.03.2021	Bieter:innengemeinschaft I (civity Management Consultants GmbH & Co KG, Intraplan Consult GmbH); Bieter:innengemeinschaft II (Mobilité Unternehmensberatung GmbH & Co KG, BSL Transportation Consultants GmbH & Co KG) und Bieter III (Probst und Consorten Marketing-Beratung)	Beratungsleistungen für das Projekt Österreich-Tarif (Auftraggebergemeinschaft Bund (BMK), ARGE ÖVV, ÖBB-PV AG)	900.000	09.03.2025	bisher kein Abruf
09.03.2021	Bieter I (Civity Management Consultants GmbH & Co KG); Bieter II (Detecon Consulting Austria GmbH); Bieter III (Technoma Technology Consulting & Marketing GmbH)	Beratungsleistungen im Bereich ÖV-Governance (Auftraggebergemeinschaft Bund (BMK), ARGE ÖVV, ÖBB-PV AG)	900.000	09.03.2025	bisher kein Abruf
23.07.2021	Strolzevents GmbH/Unique Public Relations GmbH jost.consult communications Dr. Johannes Steiner/lvent Veranstaltungsagentur/Science Communications Schütz & Partner GmbH GPK live GmbH	Eventmanagement	480.000	31.12.2024	233.758,00
23.07.2021	message Marketing- & Communications GmbH Michael Huber beyond e.U./Thomas Riegler Content Performance Group GmbH FCB NEUWIEN Werbeagentur GmbH MediaBrothers GmbH	Grafikdienstleistungen	480.000	31.12.2024	117.590
01.01.2022	Vetter & Partner GmbH The Skills Group GmbH Lockl & Keck GmbH	PR-Dienstleistungen	1.500.000	31.12.2025	384.126,00
15.06.2022	Traktor Werbeagentur GmbH	Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheitskampagne stehende Werbe- und Kreativ-dienstleistungen	500.000	15.06.2026	Agenturvertrag, bisher keine Zahlungen
15.06.2022	Kobza and the Hungry Eyes	Im Zusammenhang mit	500.000	15.06.2026	bisher kein

	GmbH	der Verkehrssicherheitskampagne stehende Werbe- und Kreativdienstleistungen			Abruf
15.07.2022	TQS Research & Consulting KG Gallup-Institut GmbH IFES GmbH	Markt- und Meinungsfor- schung	700.000	30.6.2025	144.209,00
04.10.2022 07.10.2022 11.10.2022	walter services GmbH Intelia GmbH Vienna Communications Consulting GmbH	Servicedienstleistungen im Rahmen einer Customer-Care-Einrichtung	1.588.664, 24	04.10.2026 07.10.2026 11.10.2026	62.230,74
23.11.2022 (Beginn der Laufzeit am 1.12.2022)	Bieter:innen-gemeinschaft B.A.U.M. Consult GmbH, CLIC Innovation Ltd. und NET Nowak Energie & Technologie AG	Unterstützungsleistungen für nationale und europäische Förderinitiativen zu Energieinnovation	3.000.000	31.12.2028	bisher kein Abruf
01.01.2023	BRZ GmbH	Ankauf eines Dienstleistungskontingents zur Weiterentwicklung des VUR - zur Optimierung der täglichen Arbeitsprozesse der Behörden	200.000	unbefristet	bisher kein Abruf

In der aktuellen GP wurden keine Rahmenvereinbarungen gekündigt bzw. widerrufen.

Bei allen Bieter:innen handelt es sich um KMUs. Alle angeführten Rahmenvereinbarungen wurden vom BMK bzw. einer Auftraggebergemeinschaft abgeschlossen.

Zu den Fragen 13, 14, 16-19, 22-24, 27 und 36

- Welche Rahmenvereinbarungen wurden jeweils ohne Befassung einer Auswahlkommission abgeschlossen?
- Welche Organisationseinheiten waren in der Auswahlkommission jeweils vertreten?
- War das Kabinett des Bundesministers/der Bundesministerin in der Auswahlkommission vertreten?
- Nahmen VertreterInnen des Kabinetts an Sitzungen der Auswahlkommission (als stimmberechtigte Mitglieder, mit beratender Stimme oder aus anderem Grund) teil?
- An den Präsentationen welcher BieterInnen nahm der/die jeweilige Bundesministerin selbst teil?
- Nach welchen Kriterien mit welcher Gewichtung wurden die Angebote jeweils gereicht?
- Sofern die Mitglieder der Auswahlkommission die Möglichkeit hatten, die Angebote selbst zu bewerten: wie viele Punkte (oder dergleichen) wurden von den Mitgliedern der Auswahlkommission jeweils an die unterschiedlichen BieterInnen vergeben?
- Bei welchen jeweiligen BieterInnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission weniger als 10% Unterschied?
- Bei welchen jeweiligen BieterInnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission mehr als 30% Unterschied?
- Unter welchen Bezugszahlen wurden die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Abrufe der Europäischen Kommission notifiziert?
- Mit welchen ELAK-Zahlen erfolgte jeweils die Vergabe der Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Abrufe?

Im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erfolgt die Vergabe von Rahmenverträgen ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018. Aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges können grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Dazu wird zunächst der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von € 150.000,00 exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die Abwicklung einer Direktvergabe gelten innerhalb des BMK interne Richtlinien über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind.

Sofern es sich um keine Direktvergabe handelt, werden alle Rahmenvereinbarungen unter Befassung einer Auswahlkommission geschlossen. Die ausschreibenden Abteilungen sind in der Auswahlkommission vertreten, die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden nach Fachkenntnissen ausgewählt. Abhängig von der Ausschreibung sind auch externe Expert:innen, wie beispielsweise aus der ÖBB Infrastruktur oder der ASFINAG, nominiert.

Ich habe an keiner Präsentation eines:r Bieter:in teilgenommen. Mitarbeiter:innen meines Kabinetts haben an Präsentationen teilgenommen und waren in Auswahlkommissionen vertreten. Die Bewertung der Anbote durch die Mitglieder der Auswahlkommission erfolgte nach den im Vorhinein festgelegten, leistungsbezogenen Kriterien. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit im Vergabeverfahren bzw. datenschutzrechtliche Vorgaben können Details vom Vergabeverfahren bzw. die Daten der unterlegenen Teilnehmer:innen nicht genannt werden.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird.

Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Zu vergebende Aufträge sowie vergebene Aufträge werden gemäß den Bestimmungen des 2. Abschnitts des Bundesvergabegesetzes 2018 zu Bekanntmachungen veröffentlicht. Demzufolge werden insbesondere vergebene Aufträge oder abgeschlossene Rahmenvereinbarungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich mit einem Auftragswert ab 50.000,- Euro exkl. USt. durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Die Beauftragungen bzw. die Abrufe erfolgten unter den angeführten GZ:

Rahmenvereinbarung	GZ Beauftragung	GZ Abruf
Rahmenvereinbarung PR Dienstleistungen	2022-0.190.928	2022-0.190.928 2022-0.598.730

		2022-0.345.884 2022-0.375.893 2022-0.694.817 2022-0.474.627 2022-0.599.416 2022-0.670.578 2022-0.874.882 2022-0.670.578 2022-0.196.660 2022-0.539.088 2022-0.719.532 2022-0.774.015 2022-0.843.018
Rahmenvereinbarung Markt- und Meinungsforschung	2022-0.251.554	2022-0.577.217 2022-0.661.386 2022-0.873.026
Rahmenvereinbarung Rechtsberatung	BMVIT-239.600/0003-II/INFRA3/2018	BMVIT-239.600/0001-II/INFRA3/20219 2022-0.699.075
Servicedienstleistungen im Rahmen einer Customer-Care-Einrichtung	2022-0.546.663	2022-0.656.971
Rahmenvereinbarung Werbeleistungen KlimaTicket	2020-0.713.266	2021-0.136.164; 2021-0.341.719; 2021-0.850.423; 2021-0.357.712; 2021-0.458.632; 2021-0.624.211; 2021-0.878.220; 2022-0.917.199
Beratungsleistungen (Auftraggebergemeinschaft Bund (BMK), ARGE ÖVV, ÖBB-PV AG) für das Projekt 1-2-3 Klimaticks	2020-0.848.105	2021-0.239.508; 2022-0.315.160
Beratungsleistungen für das Projekt Österreich-Tarif	2020-0.848.732	Bisher kein Abruf durch BMK
Beratungsleistungen im Bereich ÖV-Governance	2021-0.056.776	Bisher kein Abruf durch BMK
Ankauf eines Dienstleistungskontingents zur Weiterentwicklung des VUR	2022-0.836.054	Bisher kein Abruf durch BMK
Unterstützungsleistungen für nationale und Europäische Förderinitiativen zu Energieinnovation	2022-0.814.050	Bisher kein Abruf durch BMK
Werde- und Kreativdienstleistungen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheitskampagne	2022-0.571.059	Bisher keine Zahlungen (Agenturvertrag) bzw. kein Abruf durch BMK
Eventmanagement	2021-0.633.331	2021-0.769.017 2021-0.740.852
Grafikdienstleistungen	2021-0.518.674	2021-0.644.049 2021-0.716.523 2021-0.784.612

Zu den Fragen 28-30:

- Bei wie vielen Rahmenvereinbarungen wurden von BieterInnen gerichtliche Nachprüfungen beantragt?
- Unter welcher Zahl des zuständigen Gerichts erfolgte diese Prüfung?
- Wie viele Verfahren zur Vergabe von Rahmenvereinbarungen wurden für rechtswidrig erklärt?
 - a. Um welche handelte es sich dabei?
 - b. Wurde die Ausschreibung wiederholt und wenn ja, welche Änderungen wurden dabei vorgenommen?

Für keines der Verfahren zur Vergabe von Rahmenvereinbarungen wurden gerichtliche Nachprüfungen beantragt bzw. wurden Vergaben für rechtswidrig erklärt.

Zu den Fragen 33 und 34:

- Welche SubauftragnehmerInnen wurden im Zuge von Abrufen tätig und zu welchem Zweck?
- Gab es Rahmenvereinbarungen bei denen mehr als 50% der abgerufenen Leistungen durch SubauftragnehmerInnen erbracht worden sind?
 - a. Um welche handelt es sich dabei?
 - b. Wie hoch war der prozentuelle Anteil der durch SubauftragnehmerInnen erbrachten Leistungen?

Grundsätzlich dürften nur im Verfahren namhaft gemachte Subauftragnehmer:innen tätig werden. Ein Austausch bedarf der Zustimmung des BMK. Die allfällige Leistung durch Subauftragnehmer:innen ist einzelfallabhängig und kann auch während aufrechter Verträge der Höhe nach variieren.

Ein prozentueller Anteil an der Leistung kann daher allenfalls nach Beendigung der Rahmenverträge erhoben werden.

Zu den Fragen 37, 38 und 40:

- Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen, AuftragnehmerInnen tätig, die in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von solchen ehemaligen Bediensteten Ihres Ressorts standen?
 - a. Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?
 - b. Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?
- Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in den letzten drei Jahren vor Auftragsvergabe in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von solchen ehemaligen Bediensteten Ihres Ressorts standen?
 - a. Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?
 - b. Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?
- Waren im Zuge von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen ehemalige Bedienstete Ihres Ressorts zur Erbringung der jeweiligen Leistung tätig und wenn ja, für welche Tätigkeiten genau?

Die in den Fragepunkten angeführten Sachverhalte sind im Zuge einer ordnungsgemäß gemeldeten und nicht untersagten Nebenbeschäftigung zunächst aus rechtlicher Sicht dann

nicht unzulässig, wenn und soweit den Bestimmungen von § 56 BDG nicht widersprochen wird, d.h. im Wesentlichen kein Interessenskonflikt besteht. Beispielsweise also dann, wenn die nach dem BVerG 2018 gesetzeskonform zu Stande gekommene Rahmenvereinbarung für die betreffende Produktgruppe/Gruppe von Leistungen nur mit dem:der betreffenden Auftragnehmer:in existiert und der Bedarf objektivierbar ist. Soweit die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen nicht anwendbar sind (z.B. bei einer reinen Kapitalbeteiligung) sind die allgemeineren Bestimmungen des Dienstrechts über Befangenheit bzw. Treuepflicht relevant und führen zum selben Ergebnis.

Wenn hingegen ein Interessenskonflikt vorliegen würde, müsste in derartigen Konstellationen eine Vertretung für die Durchführung von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen veranlasst werden. Soweit losgelöst von der Frage einer Verbindung zwischen dem:der Bediensteten, der:die den Abruf tätigt, und dem:der Auftragnehmer:in jede Konstellation problematisiert wird, bei der ein:e Auftragnehmer:in zugleich Bedienstete:r des Ressorts ist oder ein:e Bedienstete:r an einem:r Auftragnehmer:in beteiligt ist, gilt das eben Gesagte sinngemäß. Es wäre aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch nicht zulässig, jemanden von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen, weil der:die Bieter:in und potenzielle Auftragnehmer:in die angesprochene Doppelrolle innehat, sofern nicht triftige Gründe vorliegen (etwa, weil der:die potenzielle Bieter:in Spezialwissen aus seiner:ihrer beruflichen Tätigkeit im Bundesministerium hat, das zu wettbewerbsverzerrenden Ergebnissen führt). Dies kann folglich nur über die Handhabung von Nebenbeschäftigungen gesteuert werden und auch diese muss sich im Rahmen der von der Judikatur vorgezeichneten (vergleichsweise restriktiven) Grenzen bewegen. Würde hier überschießend untersagt werden oder würde zur Vermeidung einer ungünstigen Optik gegen das Wettbewerbsrecht verstößen werden, würde der Bund rechtswidrig handeln und schadenersatzpflichtig werden.

Zu Frage 39:

- *Welche AuftragnehmerInnen erhielten auch abseits der jeweiligen Rahmenvereinbarung (auch als SubauftragnehmerInnen) Aufträge in welcher Höhe und zu welchem Zweck?*
 - a. *Warum wurden diese weiteren Aufträge nicht im Zuge der Rahmenvereinbarung abgewickelt?*
 - b. *Erfolgte eine Zusammenrechnung der Auftragshöhen und wenn nein, warum nicht?*

Ich darf diesbezüglich auf die Beantwortung der PA 13374/J verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Leonore Gewessler, BA